

„Betriebsrat – brauchen wir nicht, wir regeln das selbst“



RA Alexander Kessler

Um dennoch die Vorteile eines Betriebsrates aufzuzeigen und um Entscheidungshilfen für die in diesem Frühjahr stattfindenden Betriebsrats-

wahlen zu geben, nachfolgend die wichtigsten Aufgaben im Überblick. Vielleicht heißt es dann anschließend:

„Betriebsrat – gut, dass wir einen haben (werden), auch, wenn wir ihn (noch) nicht brauchen“.

Welche Rechte/Aufgaben hat ein Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz?

- Der Betriebsrat ist zunächst und vor allem, **Interessensvertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.**
- Als allgemeine Aufgabe hat der Betriebsrat darüber zu wachen, dass die Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt und eingehalten werden; Der Betriebsrat bestimmt auch mit, das heißt, dass die Maßnahme vom Arbeitgeber ohne Zustimmung des Betriebsrates nicht durchgeführt werden kann, bei Überstunden, bei der Urlaubsplanung etc..
- Bei einer Betriebsänderung (z. B. Stilllegung) kann der Betriebsrat die Aufstellung eines Sozialplanes fordern, um so wirtschaftliche Nachteile, über die Zahlung von Abfindungen, oder weitere Maßnahmen, wie z.B. die weitere Überlassung von Werkwohnungen, Wiedereinstellungsklauseln etc., abzumildern.
- Besonderes Gewicht fällt dem Betriebsrat in der Insolvenz (früher, Konkurs) zu. Hier kann er für die betroffenen Arbeitnehmer, gegenüber dem Insolvenzverwalter, einen Ausgleich oder die Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, erreichen. Besteht kein Betriebsrat, gehen die Betroffenen Arbeitnehmer meist leer aus.
- Der Betriebsrat hat bei jeder Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Versetzung mitzubestimmen.
- Der Betriebsrat muss vor jeder Kündigung angehört werden. Er kann der Kündigung widersprechen.
- Darüber hinaus können Betriebsräte nicht nur reaktiv, sondern auch gestalterisch tätig

werden, das heißt, dass sie Dinge schon im Vorfeld gemeinsam mit dem Arbeitgeber, im Konsens, regeln, damit es erst gar nicht zu Unstimmigkeiten oder gar Konflikten kommt.
Wann und wie wird ein Betriebsrat gewählt?

- In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern können Betriebsräte gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch die (neue) Wahlordnung ist ein vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe (5–50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) in Kraft getreten. Die Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten ist aufgehoben worden. Alle Arbeitnehmer wählen den Betriebsrat jetzt gemeinsam, in einem vereinfachten Wahlverfahren.

Dieses Wahlverfahren wird demokratischen Grundsätzen gerecht: Jeder hat das Recht und die Möglichkeit Vorschläge zu machen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Leiharbeitsfirmen haben ein Wahlrecht, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb arbeiten. Das Geschlecht, das im Betrieb in der Minderheit ist, muss anteilig im Betriebsrat berücksichtigt werden.

- Das im letzten Jahr neu in Kraft getretene Betriebsverfassungs- Reformgesetz eröffnet darüber hinaus neue Möglichkeiten und Rechte, um noch effizienter als bisher, den veränderten Bedürfnissen der Menschen in der Gesellschaft und Wirtschaft, ebenso im Betrieb als Ort des sozialen Miteinanders, gerecht zu werden.

Auch bei Arbeitgebern setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass Betriebe mit einem Stück Demokratie den Betrieben mit Kommandosystem überlegen sind. Entscheidungen werden besser akzeptiert, wenn die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen an der Ausarbeitung beteiligt waren und sie sich besser mit ihrer Arbeit identifizieren. „Motiviertere Menschen sind ein Wettbewerbsvorteil“, so der frühere Arbeitsdirektor von VW, Briam.

Die IG BAU empfiehlt Rechtsanwalt Alexander Kessler, Salinenstraße 37, 55543 Bad Kreuznach, Telefon: 06 71/9 20 89 18 oder 0700 RAKESSLER

Fax: 06 71/9 20 89 19

e-Mail: kontakt@kanzlei-kessler.de

Internet: www.kanzlei-kessler.de

Gerne für Rechtsfälle außerhalb des Satzungsauftrages der IG BAU